

An
Kämmerei - 20.1 -


Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer

überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 114g HGO
/ Auszahlung gem. § 114g HGO

außerplanmäßigen Aufwendung

überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 114i Abs. 5 HGO

Antragsteller/in:

Amt: Jugendamt -51-	Sachbearbeiter/in: Herr Philipp	Nst.: 1379	Datum: 10.11.2011
Die Voraussetzungen des § 114g bzw. 114i HGO sind gegeben.			Unterschrift  Amtsleiter

Kostenträger Code: 0643010200	Sachkonto Nummer: 7251004 Heimerz.-Erst. an and. Träger § 34	in Höhe von EUR 440.000.-
Leistung gem. §§ 13,19...42 SGB VIII	7251005 Heimerz.-Leistung Heimpflege § 34	530.000.-
Invest. Nr.:	7251014 Leistung Inobhutn. § 42 muF	430.000.-
	Invest. Bez.:	

DECKUNGSVORSCHLAG (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code:	Sachkonto Nummer:	in Höhe von EUR
0101120100 Informationsverarbeitung	6179000	145.000,--
0101120300 Telekommunikation	6832000	55.000,--
1682010100 Finanzwirtschaft allg.	7713000	600.000,--
0953040400 Bauleitplanung	6774000	100.000,--
0953040300 Sonderrechtsbereiche	6774000	50.000,--
0953040200 Grundlagenplanung	6774000	50.000,--
0101100200 Gebäudeunterhaltung	6161000	250.000,--
1264010200 Gemeindestraßen	6163000	100.000,--
1372010200 Planung Freizeitanlagen	6161000	50.000,--

Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):

zu **7251004**: Im Laufe des Jahres 2011 wurde die Stadt Gießen aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Fallübernahmen im Bereich von HzE nach § 34 SGB VIII verpflichtet, Kostenerstattungen an andere Jugendhilfeträger zu leisten.

Zum Zeitpunkt der Kalkulation der Ansätze für das Jahr 2011 waren die Verpflichtungen noch nicht bekannt, sie konnten deshalb nicht berücksichtigt werden.

zu **7251005**: Es existieren z.Zt. mehrere Fälle in der Heimerziehung, in denen aufgrund besonderer Umstände eine qualitativ besondere und besonders intensive Betreuung erforderlich ist(z.B. jgd. Sexualstraftäter), die pro Einzelfall monatliche Kosten von ca. 10.000.-- € verursachen und somit mehr als doppelt so teuer sind, als ein „Standardfall“. Darüber hinaus mehrten sich Fälle(ca 8-10) in denen sich im Verlauf der Unterbringung herausstellt, daß der übliche Betreuungsaufwand nicht ausreicht und zusätzliche Betreuung durch die Einrichtung, oder externe Kräfte geleistet werden muss. Der zusätzliche Aufwand erreicht häufig die Hälfte der monatlichen Aufwendungen.

zu **7251014**: Die Inobhutnahmen im Bereich der muF haben sich von 33 zu Beginn des Jahres 2011 auf z.Zt. 60 nahezu verdoppelt. Damit einhergehend steigen auch die Ausgaben für Anschlußhilfen im Bereich von HzE nach § 34, bzw. § 41 SGB VIII. Weiterhin ist bislang noch keine beschleunigte Fallübernahme nach Abschluß des Clearings festzustellen, so daß die Fallzahlen auch im Bereich der § 34 bzw. § 41er Hilfen konstant sehr hoch sind.